

Zl. IX-137/6
Naturdenkmale.

am 18. März 1930.

A b s c h r i f t .

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet im Grunde des § 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130, über Antrag der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, folgende Naturgebilde als Naturdenkmale zu erklären:

1. Den hohen Stein bei Groß-Weißbach, Parzelle Nr. 2236,
2. den Lohnbachfall bei Pehendorf, Parzelle 2553/9,
- ③ die "Steinerne Stube", Parzelle Nr.389, Gemeinde Pehendorf,
4. den Opferstein auf dem "Hochstetten-Ackerl" nächst Rappottenstein,
5. den Kampfall bei Petrobruck, Parzelle Nr. 2503.

Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Bezirksbauernkammer in Groß Gerungs,
2. die Bezirksbauernkammer in Zwettl,
3. den Herrn Bürgermeister in Groß-Weißbach,
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein,
5. den Herrn Bürgermeister in Pehendorf,
6. den Herrn Bürgermeister in Petrobruck,
7. Herrn Johann Wieshofer, Wbs. in Groß-Weißbach Nr. 31.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Brucker e. h.

Zl. IX-137/7

Gemäß § 3, Absatz 2 des V.V.G. wird bestätigt, daß der obige hierortige Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

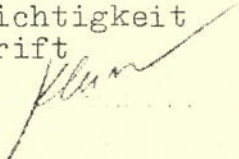
Zwettl, am 22. April 1930.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brucker e. h.

Rundsiegel
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20 (Eigentümer der Parz. Nr. 369, KG. Lohn)
2. Herrn Johann und Frau Hedwig Kurzmann, 3911 Pirkenreith Nr. 5 (Eigentümer der Parz.Nr. 389, KG. Pehendorf)

9-N-8036/5

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

7. September 1982

Betrifft

Naturdenkmal "Steinerne Stube" in der KG. Lohn, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 18. März 1930, Zl. IX-137/6, dahingehend ab, daß sich das Naturdenkmal "Steinerne Stube" auf Parz.Nr. 369, KG. Lohn, befindet.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 18. März 1930, Zl. IX-137/6, wurde "die Steinerne Stube, Parzelle Nr. 389, Gemeinde Pehendorf" zum Naturdenkmal erklärt. Diese Naturdenkmalerklärung ist im Grundbuch in der EZ. 37 der KG. Pehendorf eingetragen.

Nunmehr haben Erhebungen durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV und der Bezirksforstinspektion Zwettl ergeben, daß sich das Felsgebilde "Steinerne Stube" nach dem derzeitigen Katasterstand auf Parz.Nr. 369, KG. Lohn, befindet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu bezeichnen hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein
5. den Herrn Bürgermeister in Schönbach
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2854/1/78-Z
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-8036/5

13. Oktober 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Weinpolter)

Zl. IX-137/6
Naturdenkmale.

am 18. März 1930.

A b s c h r i f t .

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet im Grunde des § 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130, über Antrag der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, folgende Naturgebilde als Naturdenkmale zu erklären:

1. Den hohen Stein bei Groß-Weißbach, Parzelle Nr. 2236,
2. den Lohnbachfall bei Pehendorf, Parzelle 2553/9,
- ③ die "Steinerne Stube", Parzelle Nr.389, Gemeinde Pehendorf,
4. den Opferstein auf dem "Hochstetten-Ackerl" nächst Rappottenstein,
5. den Kampfall bei Petrobruck, Parzelle Nr. 2503.

Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Bezirksbauernkammer in Groß Gerungs,
2. die Bezirksbauernkammer in Zwettl,
3. den Herrn Bürgermeister in Groß-Weißbach,
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein,
5. den Herrn Bürgermeister in Pehendorf,
6. den Herrn Bürgermeister in Petrobruck,
7. Herrn Johann Wieshofer, Wbs. in Groß-Weißbach Nr. 31.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Brucker e. h.

Zl. IX-137/7

Gemäß § 3, Absatz 2 des V.V.G. wird bestätigt, daß der obige hierortige Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

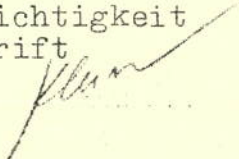
Zwettl, am 22. April 1930.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brucker e. h.

Rundsiegel
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20 (Eigentümer der Parz. Nr. 369, KG. Lohn)
2. Herrn Johann und Frau Hedwig Kurzmann, 3911 Pirkenreith Nr. 5 (Eigentümer der Parz.Nr. 389, KG. Pehendorf)

9-N-8036/5

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

7. September 1982

Betrifft

Naturdenkmal "Steinerne Stube" in der KG. Lohn, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 18. März 1930, Zl. IX-137/6, dahingehend ab, daß sich das Naturdenkmal "Steinerne Stube" auf Parz.Nr. 369, KG. Lohn, befindet.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 18. März 1930, Zl. IX-137/6, wurde "die Steinerne Stube, Parzelle Nr. 389, Gemeinde Pehendorf" zum Naturdenkmal erklärt. Diese Naturdenkmalerklärung ist im Grundbuch in der EZ. 37 der KG. Pehendorf eingetragen.

Nunmehr haben Erhebungen durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV und der Bezirksforstinspektion Zwettl ergeben, daß sich das Felsgebilde "Steinerne Stube" nach dem derzeitigen Katasterstand auf Parz.Nr. 369, KG. Lohn, befindet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu bezeichnen hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein
5. den Herrn Bürgermeister in Schönbach
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2854/1/78-Z
7. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-8036/5

13. Oktober 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Weinpolter)